NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

für das Jahr **2015**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	124.415.656	9.255.800	1.898.325	131.773.131
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	127.804.318	6.032.150	1.462.000	132.374.468
der Jahresfehlbetrag	3.388.662			601.337
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	112.434.926	7.405.800	1.898.325	117.942.401
die ordentlichen Auszahlungen	112.356.618	5.327.150	1.262.000	116.421.768
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	78.308			1.520.633
die außerordentlichen Einzahlungen	812.800			812.800
die außerordentlichen Auszahlungen	275.100	500.000	200.000	575.100
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	537.700			237.700
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.346.000	2.742.700	3.277.610	14.811.090
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.115.420	8.009.000	3.946.900	31.177.520
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 11.769.420			- 16.366.430
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.855.612	4.597.010	1.037.325	18.415.297
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.702.200	105.000		3.807.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.153.412			14.608.097
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	143.449.338	14.745.510	6.213.260	151.981.588
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	143.449.338	13.941.150	5.408.900	151.981.588
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0			0

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von	bisher	0	EUR	auf	0 EUR
verzinste Kredite von	bisher	11.769.420	EUR	auf	16.366.430 EUR
zusammen von	bisher	11.769.420	EUR	auf	16.366.430 EUR

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 6.777.800 EUR auf 16.437.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, erhöht sich von bisher 3.045.275 EUR auf 7.121.182 EUR.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 70.000.000 EUR nicht geändert.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden, wird nicht geändert.

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die kommunalen Einrichtungen werden - soweit nicht in besonderen Satzungen festgelegt - für das Haushaltsjahr 2015 nicht geändert.

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2010 202.510.862,47 EUR.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000 EUR überschritten sind.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht vorgesehen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit von Beschäftigten wird im Rahmen des tariflichen Anspruchs zugelassen.

§ 12

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104 BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

Für Leistungsprämien und Leistungszulagen 10.000 EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister